II. Verfügungen und Mitteilungen der Behörden.

Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 12. April 1901: Die neuen Lehrpläne treten mit Beginn des bevorstehenden Sommerhalbjahres in Kraft.

Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 18. November 1901:

Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten.

§ 1. Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer, insbesondere aber das Zeugnis am Schlusse des Schuljahres.

§ 2. Dem Direktor bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten zu vervollständigen. Diese Ergänzung der Unterlagen bildet bei der Versetzung nach Obersekunda die Regel, von der nur in ganz zweifellosen Fällen abgesehen werden darf.

§ 3. In den Zeugnissen ist es zulässig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. Grammatik und Lektüre sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate: 1) Sehr gut, 2) Gut, 3) Genügend, 4) Mangelhaft, 5) Ungenügend, zusammengefaßt werden.

§ 4. Im allgemeinen ist die Zensur „Genügend" in den verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteile der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife, bei deren Beurteilung auch auf die Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechende Rücksicht genommen werden kann, gewährleistet, und wenn angenommen werden darf, daß der Schüler auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthaft, wenn ein Schüler in einem Hauptfache das Prädikat „Ungenügend" erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch mindestens „Gut" in einem anderen Hauptfache ausgleicht.

Als Hauptfächer sind anzusehen:

für das Realgymnasium: Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik.

§ 5. Unzulässig ist es, Schüler unter der Bedingung zu versetzen, daß sie am Anfange des neuen Schuljahres eine Nachprüfung bestehen. Dagegen ist es statthaft, bei Schülern, die versetzt werden, obwohl ihre Leistungen in einzelnen Fächern zu wünschen übrig ließen, in das Zeugnis den Vermerk aufzunehmen, daß sie sich ernstlich zu bemühen haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.

§ 6. Inwiefern auf außergewöhnliche Verhältnisse, die sich hemmend bei der Entwickelung eines Schülers geltend machen, z. B. längere Krankheit und Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres, bei der Versetzung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors und der Lehrer überlassen.

§ 7. Zu den Beratungen über die Versetzungen der Schüler treten die Lehrer klassenweise unter dem Vorsitz des Direktors zusammen. Der Ordinarius schlägt vor, welche Schüler zu versetzen, welche zurückzuhalten sind; die übrigen Lehrer der Klasse geben ihr Urteil ab, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Unterlagen maßgebend sein muß. Ergiebt sich über die Frage der Versetzung oder Nichtversetzung eine Meinungsverschiedenheit unter den an der Konferenz teilnehmenden Lehrern, so bleibt es dem Direktor überlassen, nach der Lage des Falles entweder selbst zu entscheiden oder die Sache dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung vorzutragen.

§ 8. Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzusehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

§ 9. Solche Schüler, welche ohne in die nächsthöhere Klasse versetzt zu sein, die Schule verlassen haben, dürfen vor Ablauf eines Semesters in eine höhere Klasse nicht aufgenommen werden, als das beizu-

bringende Abgangszeugnis ausspricht. Bei der Aufnahmeprüfung ist alsdann nicht nur der anfängliche Standpunkt der neuen Klasse, sondern auch das zur Zeit der Prüfung bereits erledigte Pensum derselben maßgebend. Erfolgt die erneute Anmeldung bei derselben Anstalt, welche der Schüler verlassen hatte, so ist vor der Aufnahmeprüfung unter Darlegung der besonderen Verhältnisse die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§ 10. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle Anordnungen, nach welchen bis dahin bei der Versetzung in den verschiedenen Provinzen zu verfahren war, ihre Geltung.

Berlin, den 25. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Studt.

Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 25. November 1901:

Ferienordnung für 1902.

Zeit.	Tag des Schulschlusses.	Tag des Schulbeginns.
Ostern	Sonnabend, 22. März	Dienstag, 8. April
Pfingsten	Freitag, 16. Mai	Donnerstag, 22. Mai
Sommer	Freitag, 4. Juli	Dienstag, 5. August
Herbst	Sonnabend, 27. September	Dienstag, 14. Oktober
Weihnachten	Sonnabend, 20. Dezember	Dienstag, 6. Januar 1903

Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 14. Dezember 1901: Mit Ostern 1903 tritt eine neue Reifeprüfeordnung in Kraft.

Verfügung des Kgl. Provinzial-Schulkollegiums vom 8. Januar 1902. Die Einführung der lateinischen Schulgrammatik von Ostermann-Müller und der Elementarphysik von O. Hermes und P. Spieß wird genehmigt.

III. Chronik der Schule.

Das verflossene Schuljahr brachte mehrere Veränderungen im Lehrerkollegium.

Am 1. Oktober trat Herr Prof. Dr. Mann in den Ruhestand. Gleichzeitig schieden aus dem Kollegium der wissenschaftliche Hilfslehrer Herr Max Bindseil, welcher zum Oberlehrer am Königl. Gymnasium in Kottbus ernannt wurde, und der Schulamtskandidat Herr Max Felgner, um einem Rufe als Oberlehrer nach Naumburg a. S. zu folgen. An ihre Stelle traten Herr Oberlehrer Biel, bisher Oberlehrer an der Realschule in Marne, und Herr Schulamtskandidat Bruno Schremmer.

Aus Anlaß des Hinscheidens Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich fand am Sonnabend den 10. August eine gemeinsame Gedächtnisfeier statt.

Für den 2. September waren von den einzelnen Klassen Ausflüge in die Umgegend geplant, die aber wegen des ungünstigen Wetters aufgegeben werden mußten.

Am 25. September begingen die Lehrer und die konfirmierten Schüler der Anstalt die Feier des heiligen Abendmahles in der St. Gotthardtkirche.

Der Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs wurde am 27. Januar durch eine allgemeine Schulfeier begangen. Herr Oberlehrer Biel hielt die Festrede.